

närlwirtschaft zuständigen Stellen der staatlichen Verwaltung, welche die Arbeit an den Planvorschlägen zu organisieren haben.

(7) Für die Finanzwirtschaft der Gutskomplexe gelten die gleichen Bestimmungen, die für die Finanzwirtschaft der volkseigenen Güter Anwendung finden.

(8) Für das Jahr 1951 sind die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, für die Bereitstellung von Saatgut, Düngemitteln, Brenn- und Treibstoffen sowie von Bindegarn zuständig.

(9) Die gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung auf Grund von Beschlüssen der Kommissionen übernommenen Flächen sind unabhängig von der Mittelzuführung sofort zu bestellen. Die von den kommunalen landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung einzureichenden Anträge auf Gewährung von Investitionsmitteln, die für die Zwecke nach § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung erforderlich werden, sind der zuständigen Landesregierung, Hauptabteilung Wirtschaftsplanung, und

von dort der Staatlichen Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik zu unterbreiten. ~

(10) Anträge zur Überführung in Volkseigentum der im § 11 Abs. 5 der Verordnung genannten Flächen sind an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung VI (VEG), zu richten. Das Ruhen des Verfügungsrechtes des bisher Berechtigten hat zur Folge, daß diesem Nutzungserträge, Einnahmen und andere Leistungen aus den in Bewirtschaftung befindlichen Gegenständen nicht zustehen. Fällig werdende öffentliche Abgaben und Lasten sind von der die Bewirtschaftung durchführenden VVG bzw. dem kommunalen landwirtschaftlichen Betriebe zu entrichten. Das Ruhen des Verfügungsrechtes ist auf Antrag der zuständigen VVG oder des zuständigen kommunalen landwirtschaftlichen Betriebes im Grundbuch als Verfügungsbeschränkung einzutragen.

Berlin, den 26. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Anordnung über den Handel mit Baumschulerzeugnissen.

Vom 1. März 1951

Um den fachlich einwandfreien Handel mit Baumschulerzeugnissen zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

§ 1
Gewerbsmäßigen Handel mit Baumschulerzeugnissen (Obst-, Beerenobst- und Ziergehölzen) dürfen nur Baumschulen, Garten- oder Obstbaubetriebe betreiben.

§ 2
(1) Die Abgabe von Obst-, Beerenobst- und Ziergehölzen darf nur aus dem Erdeinschlag in gewachsenem Boden heraus vorgenommen werden.

(2) Der Verkauf außerhalb des Erdeinschlages oder aus provisorischem Erdeinschlag in Ladengeschäften, auf Wochenmärkten und im Straßenhandel ist verboten.

§ 3
Der Verkauf von Baumschulerzeugnissen darf nur durch fachlich geschulte Personen durchgeführt werden.

§ 4
Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,— DM belegt.

§ 5
Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Siegmund
Staatssekretär

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister